

Abschlussklausur Bau- und Kommunalrecht**Remonstrationregeln**

Eine Remonstration (= Erhebung von Einwänden gegen die Bewertung einer Leistung) erfordert die Einhaltung folgender Voraussetzungen:

- Die Remonstrationsfrist für die Abschlussklausur beträgt zwei Wochen ab dem Beginn der Vorlesungszeit. Sie endet also am 25.04.2016, 24h.
- Die Remonstration ist schriftlich zu begründen sowie unter Beifügung der korrigierten Arbeit einzureichen. Es bedarf einer hinreichend substantiierten Darlegung von Remonstrationsgründen. Nicht hinreichend substantiiert sind insbesondere pauschale Bewertungsrügen („Meine Arbeit wurde zu schlecht bewertet.“), Vergleiche mit anderen Leistungsbewertungen („Bei zwei anderen Arbeiten wurde Fehler X nicht beanstandet.“) sowie Rügen etwaiger isolierter Fehler in den Randbemerkungen, die sich nicht notenrelevant auf die Bewertung der Leistung durch den/die Korrektor/in ausgewirkt haben.
- Die Abgabe der Remonstration kann erfolgen:
 - persönlich im Sekretariat bei Frau Bergmann (H1-101).
 - per Post an folgende Anschrift (maßgeblich für die Fristeinhaltung ist der Poststempel):

Universität Bielefeld
Fakultät für Rechtswissenschaft
Lehrstuhl Prof. Lübbe-Wolff
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld